

halt zu leisten in der Lage ist.

Sofern bereits durch den Rat des Kreises, Abt. Inneres, eine Aussprache über die umgehende Aufnahme von Arbeit stattgefunden hat und evtl. eine geeignete Arbeitsstelle nachgewiesen wurde, der Unterhaltsverpflichtete sich aber hartnäckig weigert, ein Arbeitsrechtsverhältnis einzugehen, erhöht ein derartiges Verhalten den Grad seiner Schuld. Auch ist bei einem derartigen Verhalten zu prüfen, ob Tateinheit mit § 249 StGB (Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch' asoziales Verhalten) gegeben ist.

2.2.1.5\* Oft versuchen Unterhaltsverpflichtete durch häufigen Arbeitsplatzwechsel der Unterhaltsverpflichtung zu entgehen. Als Arbeitsplatzwechsel im Sinne des § 141 StGB gilt nicht der Wechsel der Arbeit innerhalb eines Betriebes, auch wenn er mit einer Ortsveränderung verbunden und aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Häufiger Arbeitsplatzwechsel im Sinne dieser Bestimmung setzt stets voraus, daß der Unterhaltsverpflichtete eigene Handlungsaktivität mit entsprechender subjektiver Zielstellung an den Tag legt. Um auch in solchen Fällen dem Unterhaltsberechtigten die Erlangung des Unterhalts zu ermöglichen, wurde die 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen erlassen. Sofern trotz eines durch das Gericht erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Pfändung des Arbeitseinkommens bei einem Arbeitsplatzwechsel des Unterhaltsverpflichteten durch den neuen Betrieb (Drittschuldner) keine Überweisung des Unterhalts an den Unterhaltsberechtigten erfolgt, sind die Ursachen dafür sorgfältig zu prüfen. Hat der Unterhaltsverpflichtete bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes den Betrieb getäuscht, indem er den Vermerk im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung über die Aushängung der Bescheinigung, die das Vorliegen einer Lohn-